



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 49 (S. 549-552)**
Titel **Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten (Energieverordnung)**
Ordnungsnummer **730.11**
Datum 06.11.1985

[S. 549] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 17 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983,
beschliesst:

I. Energieplanung

- § 1. Die Direktion der Volkswirtschaft ist zusammen mit der Direktion der öffentlichen Bauten zuständig für die Durchführung der Energieplanung. 1. Energieplanung des Staates
a) Zuständige Direktionen
b) Langfristige Entwicklung
- § 2. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über die Grundlagen der gegenwärtigen und künftigen Energieversorgung und -nutzung und über die langfristig anzustrebende Entwicklung.
- § 3. Gestützt auf die Ziele der langfristig anzustrebenden Entwicklung werden Entscheidungsgrundlagen für den Einsatz und die Förderung einzelner Energieträger, die überkommunale Energieversorgung, die Projektierung von Anlagen und für die sparsame Energieverwendung erarbeitet. c) Kurz- und mittelfristige Planung
- § 4. Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen werden über die Einleitung einer sie betreffenden Planung unterrichtet. d) Mitwirkung an der Planung
Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen und deren Fachverbände stellen unter anderem ihre energiewirtschaftlichen Daten und Statistiken sowie ihre Grundlagen zur künftigen Entwicklung zur Verfügung.
- § 5. Verpflichtet der Regierungsrat eine oder mehrere Gemeinden zur Energieplanung, setzt er nach Anhören der Gemeindebehörden gleichzeitig Ziel, Art und Umfang der Planung fest. 2. Energieplanung der Gemeinden
a) Verpflichtung
Verpflichtet er mehrere Gemeinden eines zusammenhängenden // [S. 550] Versorgungsgebietes zur Energieplanung, setzt er die Organisationsstruktur fest
- § 6. Der Regierungsrat prüft die kommunale Energieplanung insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit derjenigen des Staates und der Nachbargemeinden. b) Genehmigung
Die Energieplanung wird in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt.

§ 7. Beiträge werden ausgerichtet an Energieplanungen, die im Interesse des Kantons erfolgen und dem Aufbau neuer Energieversorgungssysteme, dem Energiesparen oder der Anwendung erneuerbarer Energien dienen, sowie an Energieplanungen, welche mehrere Gemeinden umfassen. Ausführungsprojekte und Verwaltungskosten der Gemeinden sind nicht beitragsberechtigt.

c) Staatsbeiträge

Beitragsgesuche sind vor Planungsbeginn der Direktion der Volkswirtschaft einzureichen.

In der Beitragszusicherung legt der Regierungsrat die anrechenbaren Kosten und die Bedingungen der Auszahlung fest.

Die Beiträge bemessen sich nach der massgeblichen Steuerbelastung zur Zeit der Beitragszusicherung wie folgt:

Massgebliche Steuerbelastung	Beitrag
bis 109,9	10 %
110–119,9	20 %
120–129,9	30 %
130–139,9	40 %
ab 140	50 %

II. Förderung von Pilotprojekten

§ 8. Pilotprojekte sind Projekte und Anlagen, welche der Erprobung und Anwendung von neuen, den Zwecken des Energiegesetzes entsprechenden Verfahren der Energieversorgung und -nutzung dienen.

Begriff

§ 9. Der Regierungsrat kann Beiträge ausrichten, wenn die zu erwartenden Ergebnisse von öffentlichem Interesse sind. Forschungsprogramme werden nicht gefördert.

Voraussetzungen der Beiträge

§ 10. Beiträge werden in der Regel an im Kanton geplante Pilotanlagen ausgerichtet. // [S. 551]

Empfänger

§ 11. Beitragsgesuche sind vor der Detailprojektierung der Direktion der öffentlichen Bauten einzureichen, welche sie zusammen mit der Direktion der Volkswirtschaft behandelt.

Verfahren

§ 12. Zur Feststellung der anrechenbaren Kosten wird unterschieden zwischen den Kosten für die Pilotanlage und denjenigen für ein konventionelles Projekt. Bei der Berechnung ist die voraussichtliche Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Pilotanlage angemessen zu berücksichtigen.

Anrechenbare Kosten

§ 13. Die Beiträge werden entweder als Investitionsbeitrag mit bedingter Rückzahlungspflicht oder als Risikogarantie zugesprochen.

Form der Beiträge

§ 14. Der Investitionsbeitrag beträgt 10–30 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Investitionsbeiträge



Beiträge an Gemeinden bemessen sich nach der massgeblichen Steuerbelastung zurzeit der Beitragszusicherung wie folgt:

Massgebliche Steuerbelastung	Beitrag
bis 109,9	10 %
110–129,9	20 %
ab 130	30 %

In besonderen Fällen kann Privaten ein zusätzlicher Beitrag bis zu 20 Prozent der anrechenbaren Kosten gewährt werden.

§ 15. Die Risikogarantie deckt höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Risikogarantie

§ 16. Die Empfänger der Beiträge sind zur Zusammenarbeit mit dem Staat verpflichtet. Dieser ist berechtigt, auf seine Kosten weitere Abklärungen durchführen zu lassen. Die Empfänger haben dem Kanton jederzeit Einblick in die Ergebnisse der Untersuchung zu gewähren.

Pflichten des Empfängers

Erweist sich eine Pilotanlage innert zehn Jahren als wirtschaftlich, sind die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

III. Information und berufliche Weiterbildung

§ 17. Der Regierungsrat kann Beiträge an private Vereinigungen leisten, soweit diese im Auftrag des Staates wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, Beratung und beruflichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Energieversorgung und -nutzung erfüllen.
// [S. 552]

Übernahme öffentlicher Aufgaben

IV. Schlussbestimmung

§ 18. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Zürich, den 6. November 1985

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.



Zürich, den 24. Februar 1986

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

G. Erismann-Peyer

Die Sekretärin:

E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.04.2015]